

## FAQs zum neuen Rahmenvertrag „Betreiberabgabe für Kopiergeräte (§54c UrhG)“

---

### Wann gelte ich als Betreiber eines Gerätes?

---

**Frage:**

Der Kopierer, den unsere Besucher nutzen, wurde von der Stadt angeschafft. Die Kopiereinnahmen leiten wir an die Stadt weiter. Müssen wir für das Gerät eine Betreiberabgabe zahlen? Schließlich steht das Gerät ja in unserer Bibliothek.

**Antwort:**

Die Betreiberabgabe nach § 54c UrhG hat immer der zu entrichten, der das Gerät auf eigene Rechnung betreibt. Dies ist in Ihrem Fall die Stadt und nicht die Bibliothek, da die Einnahmen an die Stadt als separater Posten abgeführt werden müssen. Sollten hingegen die Erlöse aus dem Kopieraufkommen auf der Einnahmenseite des Bibliothekshaushaltes gebucht werden, dann wäre die Bibliothek der Betreiber und würde die Betreiberabgabe schulden.

---

**Frage:**

Der Kopierer im Eingangsbereich zu unserer Bibliothek ist mit einem Münzzähler ausgestattet und wird sowohl von unseren Besuchern als auch von den Gästen einer Kultureinrichtung genutzt. Betrieben wird das Gerät von einer Fremdfirma, allerdings sind wir als Bibliothek für das Abführen der Einnahmen zuständig. Sind wir damit die Betreiber des Kopierers und müssen das Gerät bei der VG Wort melden?

**Antwort:**

Wenn Sie die Einnahmen aus dem Kopieraufkommen als separaten Posten abführen müssen und diese nicht auf der Einnahmenseite ihres Haushalts buchen, dann ist die Bibliothek auch kein Betreiber im Sinne des § 54c UrhG.

Die Betreiberabgabe schuldet immer der, der das Gerät auf eigene Rechnung betreibt. In Ihrem Fall wäre das der Empfänger der Einnahmen. Führen Sie die Einnahmen an die Firma ab, so hat diese das Gerät bereits bei der VG Wort angemeldet; führen Sie die Einnahmen an die Stadt ab, so schuldet diese die Betreiberabgabe. Das Gerät müssten Sie nur dann melden, wenn Sie die Einnahmen im Bibliothekshaushalt buchen.

---

**Frage:**

Bei unseren Kopiergeräten handelt sich um Leasinggeräte. Damit sind wir als Bibliothek doch eigentlich nicht die Eigentümer und somit nicht zur Betreiberabgabe verpflichtet?

**Antwort:**

Zwar sind, rechtlich gesehen, die geleasteten Geräte Eigentum des Leasinggebers. Abgabepflichtig ist jedoch nach § 54c UrhG der Betreiber, d.h. derjenige, der auf eigene Rechnung das Gerät betreibt. Das Eigentum an dem Gerät ist nachrangig.

Daraus resultiert, dass Ihre Bibliothek immer dann eine Abgabe zu leisten hat, wenn sie das Kopiergerät selbst betreibt. Dabei ist es unerheblich, ob sie aus dem Betrieb tatsächlich Erlöse erzielen.

---

### Welche Geräte müssen gemeldet werden?

---

**Frage:**

Sind alle Stand-alone-Scanner und Stand-alone-Drucker von der Meldung bei der VG Wort ausgenommen oder nur solche, die ausschließlich intern genutzt werden?

**Antwort:**

Sowohl die Kopiergeräte, die Sie internen nutzen, als auch alle Stand-alone Scanner und Stand-alone-Drucker, die zur internen und öffentlichen Nutzung zur Verfügung stehen, fallen nicht unter den Rahmenvertrag.

Zum Hintergrund: Intern genutzte Kopiergeräte waren noch nie Gegenstand der Betreiberabgabe. Öffentlich genutzte Stand-alone-Scanner und Stand-alone-Drucker sind strittig, d.h. die Gerichte müssen erst darüber befinden, ob sie unter die Betreiberabgabe nach § 54c fallen sollen. Bis dahin sind sie ausgenommen.

---

**An- und Abmeldung von Geräten, Fristen**

---

**Frage:**

Müssen die Kopierer von Seiten der Bibliothek selbst gemeldet werden oder kommt die VG Wort auf die Bibliotheken zu?

**Antwort:**

Die Meldung obliegt der Bibliothek.

---

**Frage:**

Ich möchte die von unserer Bibliothek betriebenen Geräte anmelden. Wie mache ich das?

**Antwort:**

Sie können dies formlos postalisch an die VG Wort in München tun oder komfortabler auf dem Online-Meldeformular auf der Website der VG Wort ([www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)), das bald freigeschaltet sein wird.

---

**Frage:**

Muss der Beitrag an den dbv oder direkt an die VG Wort entrichtet werden?

**Antwort:**

Die Betreiberabgabe geht direkt an die VG Wort.

---

**Frage:**

Gibt es für die Anmeldung der Geräte eine Frist?

**Antwort:**

Da die Meldung einmal jährlich zu erfolgen hat und dies **für das Jahr 2014 zum ersten Mal** erfolgen muss, können Sie die von Ihnen betriebenen Kopiergeräte in der Zeit vom **1.1. bis 30.6.2015** rechtzeitig melden.

---

**Frage:**

Kann ich, wenn ich als Bibliothek dem Rahmenvertrag beigetreten bin, auch wieder austreten und den vorhandenen Kopierer nur noch für den Dienstgebrauch nutzen?

**Antwort:**

Der Rahmenvertrag ist so aufgebaut, dass der Beitritt zum Vertrag durch Meldung der betriebenen Geräte erfolgt. Demnach erfolgt der Austritt durch die Abmeldung von Geräten.

In diesem Fall melden Sie das Gerät ab, indem Sie der VG Wort mitteilen, dass Sie das Gerät aus dem Anwendungsbereich entnehmen und in Zukunft lediglich intern nutzen werden. Gemäß § 5 Absatz 5 des Rahmenvertrages erhalten Sie bei Abmeldung die Monate von der VG Wort erstattet, die das Gerät nicht mehr unter die Betreiberabgabe fiel. Mit dieser Abmeldung erlischt auch der Beitritt zum Vertrag.

---

### **Berechnungsgrundlage und Zweigstellen**

---

**Frage:**

Wir besitzen zwei Kopiergeräte und der Bibliotheksort hat weniger als 20.000 Einwohner. Welchen Betrag müssen wir pro Jahr an die VG Wort zahlen?

**Antwort:**

Ihre Bibliothek fällt unter den Tarif E. Da die angegebenen Vergütungssätze pro Gerät und Jahr zu verstehen sind, zahlen Sie bei zwei Geräten und einer Einwohnerzahl unter 20.000 Einwohnern eine Abgabe von insgesamt 69,28 Euro.

---

**Frage:**

Die Einwohnerzahl des Standorts unserer Hauptbibliothek liegt unter 20.000. Zu unserer Hauptstelle gehört noch eine Zweigstelle, die in einem anderen Stadtteil liegt. Beide Standorte verfügen jeweils über ein Kopiergerät. Wie verhält es sich mit der Vergütungshöhe aufgrund der Einwohnerzahlen bei Hauptort und Teilort?

**Antwort**

Rechtlich gelten beide Standorte zusammen als eine Einrichtung des jeweiligen Ortes. Da sie zusammen insgesamt über zwei Geräte verfügen und die Einwohnerzahl des Hauptbibliothekortes unter 20.000 Einwohnern liegt, gilt hier der Tarif E mit einem Beitrag von 34,64 EUR je Gerät.

Es ist jedoch ratsam, mit der Meldung für das Jahr 2014 bis zum Jahresanfang 2015 zu warten, um Veränderungen der Einwohnerzahl oder der Anzahl der Kopiergeräte aufnehmen zu können. Gemeldet wird immer rückwirkend, d.h. man meldet immer den Betrieb im Jahr zuvor.

---

**Frage:**

Bezieht sich dieser Beitrag nur auf Kopien aus Büchern und Zeitschriften?

**Antwort:**

Nein, auf alle Kopien.

---

### **Betreiberabgabe versus Geräteabgabe**

---

**Frage:**

Wird die Betreiberabgabe nicht schon beim Kauf eines Kopiergeräts geleistet?

**Antwort:**

Beim Kauf eines jeden Gerätes, mit dem man kopieren kann, wird im Kaufpreis eine Geräteabgabe entrichtet. Neben der Geräteabgabe gibt es auch noch die Betreiberabgabe, die mit diesem Rahmenvertrag geregelt wird.

---

**Frage:**

Wozu dient denn die Geräteabgabe im Gegensatz zur Betreiberabgabe? Oder haben beide den gleichen Zweck, nämlich die Urheber zu entschädigen?

**Antwort:**

Beide Abgaben werden nach einem internen Schlüssel zwischen den Verwertungsgesellschaften aufgeteilt, die diese dann an die Urheber als Kompensation für das Recht der "Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch" nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG ausschütten.

---

**Frage:**

Ist die Betreiberabgabe neu?

**Antwort:**

Nein. Sowohl die Geräteabgabe (§54 UrhG), als auch die Betreiberabgabe (§ 54c UrhG) gibt es seit Mitte der 1980er-Jahre im UrhG. Neu ist hingegen, dass nicht mehr die Länder für ihre Hochschulen und Bibliotheken die Betreiberabgabe entrichten, sondern seit 1.1.2014 jede Hochschule und jede Bibliothek selbst.

---

**Frage:**

Was ist der Grund für die Neuregelung in puncto Betreiberabgabe?

**Antwort:**

Der Grund dafür, dass die Länder die Betreiberabgabe nicht mehr pauschal für ihre Hochschulen und Bibliotheken entrichten, liegt darin begründet, dass die Mehrheit der Hochschulen und Bibliotheken nicht mehr selbst Kopiergeräte betreiben, sondern diese outgesourct haben.